Verordnung zum Personalgesetz 1)

Vom 27. Juni 2000 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel Stadt,

gestützt auf § 3 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 2),

erlässt folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 3) Gegenstand und Geltungsbereich

¹ In dieser Verordnung werden in Ausführung des Personalgesetzes folgende Bereiche geregelt:

- Anstellung a)
- b) Nebenämter
- Massnahmen c)
- Bewährungsfrist d)
- e) Abfindung
- f) Personalrekurskommission

§ 2

Abweichende Bestimmungen für besondere Personalkategorien oder bezüglich spezieller Anstellungsvoraussetzungen sowie für Nebenämter bleiben vorbehalten.

B. Die Anstellung

§ 3⁴⁾ Anstellungsbehörden

¹ Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde für alle einer Departementsvorsteherin bzw. einem Departementsvorsteher direkt unterstellten Funktionen sowie für nachfolgende, spezielle Funktionen:

- Vizestaatsschreiberin oder Vizestaatsschreiber
- b) Die in § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 27. Juni 2006 genannten Funktionen.

§ 4 Schweizer Bürgerrecht

¹ Bei den nachfolgenden Funktionen ist das Schweizer Bürgerrecht eine Anstellungsvoraussetzung:

- Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter des Bürgerrechtsdienstes a)
- b) Funktionen des Militärs Basel-Stadt, welche Disziplinargewalt gegenüber Angehörigen der Armee auszuüben haben
- c) 5) Funktionen des Bevölkerungsschutzes Basel-Stadt, welche die Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft vornehmen und/oder im Instruktionsbereich tätig sind
- d) 6)

Titel in der Fassung des RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007).

SG 162,100.

^{§ 1} in der Fassung des RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007).

^{§ 3} in der Fassung des RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007). Fassung vom 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.07.2016)

^{§ 4} lit. d) aufgehoben durch RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007).

C. Nebenämter

§ 5 Ausschreibung und Wahl

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern werden durch das Volk, den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Erziehungsrat oder durch eine Departementsvorsteherin bzw. einen Departementsvorsteher auf eine Amtsperiode gewählt.

² Nebenämter können ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 6 Rücktritt und Altersgrenze

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist von ihrem Amt zurücktreten. Sie scheiden spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

§ 7 Entlassung durch den Kanton

¹ Der Kanton kann die Inhaberin bzw. den Inhaber eines Nebenamtes während der Amtsperiode entlassen, wenn:

- a) die vorgeschriebenen Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind,
- b) die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber längerfristig oder dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- c) das Amt aufgehoben wird,
- d) eine Verletzung der Amtspflicht gegeben ist
- e) oder eine strafbare Handlung im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. e des Personalgesetzes vorliegt.

§ 8 Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Nebenamt

¹ Mit dem Ausscheiden aus dem Nebenamt erlischt der Anspruch auf Leistungen des Kantons. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.

D. Massnahmen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 9⁷⁾ Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen regeln die Anordnung von Massnahmen gemäss § 24 Abs. 2 des Personalgesetzes, vorsorgliche Massnahmen nach § 25 Abs. 1 des Personalgesetzes sowie Kündigungen und fristlose Auflösungen von Arbeitsverhältnissen, welche besonderen qualifizierten Formvorschriften unterliegen.

§ 10 Rechtliches Gehör

- ¹ Bevor Massnahmen angeordnet werden, ist der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ² Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Recht, Einblick in die Verfahrensakten zu nehmen.
- ³ Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann eine Vertrauensperson beiziehen.
- ⁴ Bei unaufschiebbaren vorsorglichen Massnahmen sind die vorstehenden Rechte spätestens nach Anordnung der vorsorglichen Massnahme zu gewähren.

^{7) § 9} in der Fassung des RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007).

§ 11 Formvorschriften

¹ Massnahmen gemäss § 24 Abs. 2 des Personalgesetzes und vorsorgliche Massnahmen gemäss § 25 Abs. 1 des Personalgesetzes sind der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich zu eröffnen, als Verfügung zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Massnahmen gemäss § 24 des Personalgesetzes

§ 12 Frist bei Kürzung des Lohnanspruches

¹ ⁸⁾Führt eine Änderung des Aufgabengebietes zu einer Kürzung des Lohnanspruches, ist für die Wirksamkeit der Lohnkürzung die Kündigungsfrist einzuhalten. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine dreimonatige Frist einzuhalten.

III. Vorsorgliche Massnahmen gemäss § 25 des Personalgesetzes

§ 13 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Eine vorsorgliche Massnahme kann insbesondere angeordnet werden, wenn

- a) ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht,
- b) zu befürchten ist, dass die Untersuchung erschwert würde,
- c) zu befürchten ist, dass das Interesse des Dienstes geschädigt würde,
- d) eine von sexueller Belästigung betroffene Person zu schützen ist.

E. Bewährungsfrist

§ 14 Zuständigkeit und Formvorschrift

¹ Zuständig zur Auferlegung einer Bewährungsfrist ist die Anstellungsbehörde oder, wenn der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist, die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher.

§ 15 Anfechtbarkeit der Bewährungsfrist

¹ Die Auferlegung der Bewährungsfrist kann nicht selbständig mittels Rekurs angefochten werden. Allfällige Einwendungen gegen die Auferlegung einer Bewährungsfrist können im Rahmen eines nachfolgenden Rekursverfahrens gegen eine Kündigung oder eine rekursfähige Massnahme im Sinne von § 24 Abs. 2 oder § 25 des Personalgesetzes geltend gemacht werden.

² Eine vorsorgliche Massnahme muss entweder durch eine definitive Massnahme im Sinne von § 24 des Personalgesetzes ersetzt oder aber aufgehoben werden.

³ Eine vorsorgliche Massnahme ist unaufschiebbar im Sinne von § 25 Abs. 2 des Personalgesetzes, wenn unmittelbar Gefahr für Leib, Leben oder für Sachgüter besteht.

⁴ Bei unaufschiebbaren vorsorglichen Massnahmen ist nicht die vorsorgliche Massnahme der vorgesetzten Person, sondern erst der Genehmigungsbeschluss der Anstellungsbehörde anfechtbar.

⁵ Ein Rekurs gegen eine vorsorgliche Massnahme hat keine aufschiebende Wirkung. ⁹⁾

² Die Auferlegung einer Bewährungsfrist muss schriftlich und begründet erfolgen.

^{§ 12} redaktionell berichtigt.

^{9) § 13} Abs. 5 beigefügt durch RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007).

F. Abfindung

§ 16 10)

- ¹ Die Abfindung wird von der Anstellungsbehörde nach Massgabe der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Januar 2004 festgelegten Richttabelle und nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt.
- ² Insgesamt darf höchstens der doppelte Betrag des gemäss Richttabelle ermittelten Werts als Abfindung festgelegt werden.
- ³ Bei den Umständen ist den persönlichen Verhältnissen, insbesondere allfällig vorhandenen Unterstützungspflichten und den Chancen auf dem Arbeitsmarkt angemessen Rechnung zu tragen.

G. Personalrekurskommission

§ 17 Zusammensetzung

- ¹ Die Personalrekurskommission besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Stellvertreterin und einem Stellvertreter sowie acht Mitgliedern.
- ² Die acht Mitglieder setzen sich aus zwei Vertreterinnen und zwei Vertretern der Arbeitnehmerschaft sowie zwei Vertreterinnen und zwei Vertretern des Arbeitgebers zusammen.

§ 18 Einleitung des Verfahrens

¹ Rekurse sind bei der Personalrekurskommission einzureichen.

§ 19 Verhandlung

- ¹ Die Personalrekurskommission tagt jeweils in einem Dreiergremium, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie je einer Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft. Es müssen jeweils beide Geschlechter vertreten sein.
- ² Die Personalrekurskommission hört die Parteien an. Über jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt. ¹¹⁾

§ 20 Zirkulationsverfahren

¹ Wenn die Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine mündliche Eröffnung des Entscheides verzichten, kann die Personalrekurskommission im Zirkularverfahren entscheiden.

§ 21 Entzug oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Personalrekurskommission kann auf Antrag einer Partei die aufschiebende Wirkung des Rekurses entziehen oder die von der Anstellungsbehörde entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

§ 22 Prozessvertretung bei Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben

¹ Wird eine Verletzung des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes geltend gemacht, namentlich bei Beschwerden wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, ist die Prozessvertretung voraussetzungslos zulässig.

§ 23 Beschwerdeverfahren wegen sexueller Belästigung

¹ Die besonderen Vorschriften zum Beschwerdeverfahren in der Verordnung über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bleiben vorbehalten.

^{§ 16} in der Fassung des RRB vom 24. 11. 2009 (wirksam seit 29. 11. 2009).

^{11) § 19:} Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 11. 12. 2007 (wirksam seit 16. 12. 2007); dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

§ 24 Kosten

¹ Unter Vorbehalt von § 40 Abs. 4 des Personalgesetzes finden das Gesetz über die Verwaltungsgebühren sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften sinngemäss Anwendung.

§ 25 Geschäftsordnung für die Personalrekurskommission

- ¹ Die Personalrekurskommission erlässt eine Geschäftsordnung, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
- ² Die Geschäftsordnung der Personalrekurskommission ist dahingehend auszurichten, dass die Verfahren im Sinne von § 40 Abs. 4 des Personalgesetzes rasch und einfach sind.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Fortbestand der Arbeitsverhältnisse

- ¹ Alle am 30. Juni 2000 nicht gekündigten Arbeitsverhältnisse bestehen mit Inkraftsetzung des Personalgesetzes weiter fort. Für diese findet das Personalgesetz Anwendung.
- ² Gemäss Beamtengesetz definitive Anstellungen sowie provisorische und unbefristete aushilfsweise Anstellungen gelten mit Inkraftsetzung des Personalgesetzes als unbefristete Arbeitsverhältnisse. Befristete aushilfsweise Anstellungen gelten als befristete Arbeitsverhältnisse.

§ 27 Arbeitsverträge

- ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht vom Grossen Rat oder vom Volk gewählt worden sind und deren Amtsdauer am 30. Juni 2000 endet, erhalten bis spätestens 30. Juni 2001 öffentlichrechtliche Arbeitsverträge. Für Lehrkräfte ist der Beginn des Schuljahres 2001/2002 massgebend.
- ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäss § 9 des Beamtengesetzes definitiv angestellt sind, sowie provisorische und aushilfsweise Angestellte erhalten einen Arbeitsvertrag gemäss Personalgesetz, wenn sich das Arbeitsverhältnis in einem wesentlichen Punkt ändert.
- ³ Die als privatrechtlich bezeichneten Arbeitsverträge sind bis spätestens 30. Juni 2001 durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge zu ersetzen. Sofern von zuständiger Behörde schriftlich eine günstigere Regelung gewährleistet worden ist und diese günstigere Regelung nicht in Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen steht, ist sie in den öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag zu übernehmen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Juli 2000 wirksam. 12)